

# Jugendförderungsrichtlinie

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über die Jugendförderung gemäß der § 1 und §§ 3 bis 11 des Gesetzes über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013), LGBl. Nr. 81/2013 idgF.

## § 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Strukturen und Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten) im Bereich der außerschulischen Kinder und Jugendarbeit in der Steiermark.

## § 2 Zielsetzungen

Das Land Steiermark gewährt im Rahmen der Ziele gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Jugendgesetz Förderungen zur Unterstützung der Realisierung von Strukturen und Vorhaben, die dazu beitragen sollen, dass junge Menschen

- (1) sowohl als eigenständige Persönlichkeiten in ihrer geistigen, seelischen, ethischen, körperlichen, sozialen, politischen und kulturellen Vielfalt wahrgenommen und in ihrer Entwicklung gestärkt werden als auch
- (2) entsprechend ihren vielfältigen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen adäquate Angebote und Rahmenbedingungen entlang der strategischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit vorfinden, um gegenwärtige und zukünftige Lebenswege eigenverantwortlich und je nach Alter selbstbestimmt in einer kinder- und jugendgerechten Gesellschaft gestalten können.

## § 3 Förderungsgrundsätze

Die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens wird im Rahmen der nachstehend definierten Grundsätze geprüft:

- (1) Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Vorhaben im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit beachten gesellschaftliche Vielfalt und beziehen diese ein. Sie berücksichtigen Gender im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie und Diversität im Sinne der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark. Diskriminierung, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barriere für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
- (2) Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten bedeutet, dass Menschen bei den sie betreffenden Anliegen mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von Vorhaben in diesen Bereichen.
- (3) Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und unterschiedlicher Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen Vorhaben im Sinne dieser Förderungsrichtlinie – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, der Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen

Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

- (4) Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten, die das Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen in einer komplexen, von weitreichenden Veränderungen geprägten Gesellschaft und eine Vielfalt an daraus resultierenden Möglichkeiten und Herausforderungen unterstützen, müssen die Intentionen der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen.

#### **§ 4 Förderungsempfänger\*innen**

Als Förderungsempfänger\*innen kommen nicht gewinnorientierte physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter § 2 beizutragen.

#### **§ 5 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

(1) Als förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten gelten insbesondere solche, die

1. dem aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Gesellschaft des Landes Steiermark im Handlungsfeld der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,
2. den Zielsetzungen gemäß § 2 sowie den Förderungsgrundsätzen gemäß § 3 dieser Richtlinie sowie
3. den gemäß § 3 Stmk. Jugendgesetz definierten Handlungsfeldern der strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark idgF entsprechen.

(2) Diese umfassen Tätigkeiten

1. des Regionalen Jugendmanagements zur Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie in den Regionen;
2. der Offenen Kinder- und Jugendarbeit;
3. im Rahmen der Verbandlichen Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden, deren Tätigkeit einerseits die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim Prozess des „Erwachsenwerdens“ und andererseits deren Ausbildung und Weiterbildung von Multiplikator\*innen für den Bereich der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit umfasst;
4. der Steirischen Fachstellen der Kinder- und Jugendarbeit, die sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu den Handlungsfeldern der steirischen Jugendstrategie auseinandersetzen;
5. betreffend Präventions-, Projekt- und Basisförderungen im Rahmen der strategischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit;
6. in Hinblick auf Aus- und Weiterbildung und Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit.

#### **§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

(1) Nicht förderbar sind:

1. Maßnahmen, die mit der Zielsetzung des Steiermärkischen Jugendgesetzes und der strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark nicht vereinbar sind;
2. Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formalen Bildungssystems erbracht werden;
3. Maßnahmen, die der innerorganisationalen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen;
4. Maßnahmen, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesem Bereich dienen;

5. antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende oder unzulässig bevorzugende Angebote;
6. Projekt- und Basisförderungen sowie Förderungen der Jahrestätigkeit von Verbänden und Organisationen der „kommunalen Jugendarbeit“ (z.B. Sport, Katastrophenschutz, Volkskultur und Kultur, Blaulichtorganisationen, usw.), deren Nachwuchsarbeit durch die jeweiligen Ressorts oder Dachorganisationen zu gewährleisten ist;
7. Vorhaben, die nicht den Zielsetzungen unter § 2, den Kriterien unter § 5 Abs. 1 und den unter § 3 formulierten Fördergrundsätzen entsprechen.

### **§ 7 Abgrenzung**

Bei Unklarheiten über die korrekte Zuordnung zu förderbaren oder nicht förderbaren Maßnahmen sind für die Zuerkennung einer Förderung entscheidend:

- (1) die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung sowie Durchführung von Projekten und Aktivitäten und
- (2) der Innovationsgrad von Projekten (z.B. neue Methoden, neue Projektpartner\*innen usw.), auch im Sinne der Förderung erster Schritte in einem Handlungsfeld gem. § 5 Abs. 1.

### **§ 8 Arten der Förderung**

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten sowie in Form von finanziellen Beiträgen für den laufenden Betrieb -Strukturförderung vergeben kann.

### **§ 9 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den\*die Förderungswerber\*in voraus.
- (2) Der\*die Förderungswerber\*in muss bei Antragstellung sicherstellen, dass er\*sie über die erforderliche fachliche Kenntnis verfügt und die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszwecks gegeben ist.
- (3) Gefördert werden können nur Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten von Institutionen/Organisationen bzw. Personen, die sicherstellen, dass sie die Menschenwürde achten und dafür Sorge tragen, dass Menschen nicht ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt oder benachteiligt bzw. nicht unzulässig bevorzugt werden. Der\*die Förderungswerber\*in darf weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in veröffentlichten Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen. Demgemäß hat der\*sie sich verpflichtet, sich in Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeiten zur Achtung und Wahrung der Menschenwürde zu bekennen und sicherzustellen, dass Menschen nicht ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt oder benachteiligt bzw. nicht unzulässig bevorzugt werden.
- (4) Für geförderte Einrichtungen hat der\*die Förderungswerber\*in den Nachweis zu erbringen, dass die im Projekt handelnden bzw. in den Einrichtungen tätigen Personen über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügen und dass die im Projekt handelnden bzw. in den Einrichtungen tätigen Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Menschenwürde achten und weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in veröffentlichten Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen.
- (5) Für die im Zuge eines Projektes angeschafften Anlagegüter mit einem Nettowert von über 800 Euro (z.B. Laptop, usw.) ist nur der für die Laufzeit des Projektes anrechenbare

Abschreibungsbetrag förderbar.

- (6) Der\*die Förderungswerber\*in muss zustimmen, dass seine\*ihre für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
- (7) Der\*die Förderungswerber\*in muss zustimmen, dass sein\*ihr Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Förderungsgegenstandes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

### **§ 10 Inhalt und Form des Förderungsansuchens**

- (1) Das Förderansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars elektronisch (z.B. per E-Mail) an das Fördermanagement der A6-Fachabteilung Gesellschaft einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- (3) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch den\*die Förderungswerber\*in ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend. Im Förderungsansuchen sind sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land, Gemeinde, Fonds, Kammern etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden etc.) und Eigenmittel anzugeben.
- (4) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von mehr als 15.000 Euro ist dem Förderungsansuchen ein ausführliches inhaltliches Konzept, ein Personalplan und ein Projektplan anzuschließen.
- (5) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von unter 2.500 Euro ist eine vereinfachte Antragstellung gemäß aktuellem Förderungsformular möglich, dennoch sind Ziele und Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar darzustellen.
- (6) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.
- (7) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit dem\*der Förderungswerber\*in erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- (8) Das Förderungsformular beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen betreffend die Kenntnisnahme des\*der Förderungswerber\*in, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber\*innen und Förderungsnehmer\*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

### **§ 11 Fristen für Förderungsansuchen**

Grundsätzlich kann die Einreichung eines Förderungsansuchens laufend erfolgen, maßgeblich für den Beurteilungszeitpunkt sind die auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft jeweils dargestellten Vergabeterminde.

Die Antragstellung hat vor Projektbeginn zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Vorhaben gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 12 Ausmaß der Förderung**

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gem. § 2 sowie zur strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark, den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes, der fachlich inhaltlichen Qualität des jeweiligen Angebots und der im Landeshaushalt zur

Verfügung stehenden Mittel.

- (3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei Einnahmenüberschüssen ist die Förderung durch den\*die Förderungsnehmer\*in im anteiligen Ausmaß zu refundieren.
- (4) Die Bemessung der Höhe der Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen.

### **§ 13 Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmitteln an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegen.

### **§ 14 Pflichten des Förderungsempfängers\*der Förderungsempfängerin; Verwendungsnachweis**

- (1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6-Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.
- (2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- (3) Der\*die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er\*sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.
- (4) Der\*die Förderungsempfänger\*in hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Förderungsvergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht auf Basis einer vorgegebenen Vorlage vorzulegen. Die aktuell gültige und verpflichtend zu verwendende Vorlage ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

### **§ 15 Rückerstattung der Förderung**

- (1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom\*von der Förderungsempfänger\*in zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
  1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
  2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 9) nicht erfüllt wurden oder
  3. die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden oder
  4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 14 Abs. 3 nicht erfolgt ist.
- (2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zurückerstattet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Oktober 2013 in Kraft getretene Jugendförderungsrichtlinie außer Kraft.